

RS Vwgh 1994/1/27 93/01/1154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §1 Z2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art1 AbschnF;

Rechtssatz

Ein Einschreiten staatlicher Behörden kann nicht als Verfolgung angesehen werden, wenn es sich hiebei um Schritte zur Aufklärung eines allgemein strafbaren Deliktes handelt, und der Asylwerber (ein nigerianischer Staatsangehöriger) weder behauptet, daß die gegen ihn erhobene Beschuldigung etwa lediglich als Vorwand genommen worden wäre, um seiner zB aus politischen Interessen habhaft zu werden, oder daß er aus sonstigen in § 1 Z 1 AsylG 1991 angeführten Gründen Verfolgung zu befürchten gehabt hätte, noch daß er auf Grund des Vorliegens solcher Gründe mit einem unfairen Verfahren oder mit einer strengerem Bestrafung hätte rechnen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011154.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at